

301001/8

Siebte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Friedhofsordnung.

Die Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird

a) in Buchst. b der Punkt gestrichen, durch ein Komma ersetzt und danach das Wort „oder“ angefügt,

b) folgender Buchst. c angefügt:

„früher Einwohner der Stadt Gießen gewesen ist und zum Zeitpunkt des Todes in einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung außerhalb des Stadtgebiets gelebt hat.“

c) folgender Satz angefügt:

„Die Leichenhallen und Friedhofskapellen sind Bestandteile der Friedhöfe.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchst. a werden hinter den Worten „Gießen-Stadt“ die Worte „(Friedhof Rodtberg)“ angefügt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Friedhofswege dürfen nicht mit privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befahren werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Grund ärztlicher Bescheinigungen oder eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch mit dem Vermerk G Ausnahmen zulassen. Die ärztliche Bescheinigung ist jährlich zu erneuern. Der Ausweis über die

Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ist alle drei Jahre erneut vorzulegen.“

4. In § 13 Abs. 1 werden

a) in Buchst. c vor dem Komma die Worte „auch als Urnengemeinschaftsanlagen“ eingefügt,

b) in Buchst. d vor dem Punkt die Worte „auch als Baumgrabstätten“ eingefügt.

5. In § 15 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 nach den Worten „für die Dauer von“ die Worte „30 bis zu maximal“ eingefügt,

b) in Satz 2 die Worte „das 65. Lebensjahr überschritten und“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „mit Aushändigung der Verleihungsurkunde“ gestrichen.

7. In § 16 Abs. 1 werden

a) in Buchst. d der Punkt durch ein Komma ersetzt,

b) folgender Text angefügt:

„e) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten an bereits bestehenden Bäumen,

f) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten an Baumneupflanzungen,

g) Urnengemeinschaftsanlagen als Urnenreihengrabstätten,

h) Urnengemeinschaftsanlagen in bestehenden Grabanlagen als Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Gießen-Stadt).“

8. In § 16 Abs. 3 werden hinter den Worten „für die Dauer von“ die Worte „30 bis zu maximal“ eingefügt.

9. Hinter § 16 Abs. 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten an bereits bestehenden Bäumen sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§ 15 Abs. 1 und 3 bis 9) verliehen wird. Die Grabgröße beträgt 1 x 1 m.

(5) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten an Baumneupflanzungen sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§ 15 Abs. 1 und 3 bis 9) verliehen wird. Um den Mittelpunkt des Baumstamms wird ein Kreis mit einem Radius von 1,50 m gezogen. Dieser Kreis wird von der Friedhofsverwaltung in drei gleich große Teilstücke gegliedert. Jedes Teilstück stellt eine Grabstätte dar, in der jeweils bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

(6) In den Urnengemeinschaftsanlagen in den Abteilungen VI und VIII und in den bereits bestehenden Grabanlagen im denkmalgeschützten Bereich des Friedhofs Gießen-Stadt werden Urnenreihengräber für die Dauer der Ruhefrist (§ 11 Satz 1) vergeben. Die Vergabe erfolgt erst im Todesfall.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

10. Hinter der Überschrift „VI. Grabmale“ wird folgender § 18a mit der Überschrift „Allgemeine Gestaltungsgrundsätze“ eingefügt:

„(1) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen stellt die Friedhofsverwaltung die Gedenksteine mit Beschriftung. Bei den Urnengemeinschaftsanlagen in den Abteilungen VI und VIII sind die Gedenksteine 0,10 x 0,20 m groß.

(2) Auf Baumgrabstätten an Baumneupflanzungen kann der Erwerber je Grabstätte einen naturbelassenen Findling mit einer Grundfläche von höchstens 0,60 x 0,40 m und einer Höhe von höchstens 0,50 m mit Beschriftung setzen lassen. Er darf nur lose abgelegt werden. Jegliche Befestigung und jede weitere Grabkennzeichnung ist unzulässig. Im übrigen sind Grabmale auf diesen Grabstätten unzulässig. Von der Friedhofsverwaltung werden Gedenktafeln mit Beschriftung gestellt und angebracht.“

11. In § 19 Abs. 6 wird

- a) in Buchst. b die Zahl „0,25“ gestrichen und durch die Zahl „1“ ersetzt,
- b) in Buchst. c die Zahl „0,3“ gestrichen und durch die Zahl „1“ ersetzt.

12. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Herrichtung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen und der Baumgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.“

13. In § 26 Abs. 5 wird hinter dem ersten Satz folgendes eingefügt:

„Ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten. Diese werden von der Friedhofsverwaltung angelegt.“

14. Hinter § 26 Abs. 9 werden folgende Absätze angefügt:

„(10) In den Urnengemeinschaftsanlagen als Urnenreihengrabstätten in den Abteilungen VI und VIII des Friedhofs Gießen-Stadt ist das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck nur auf den Pflasterstreifen vor den Gedenktafeln gestattet.“

(11) Auf Baumgrabstätten und in Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabbeete und Grabeinfassungen unzulässig. Sie werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt. Weitere Bepflanzungen sind nicht gestattet.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich

Bürgermeisterin